



Gefährdungsbeurteilung – So geht's

Jetzt mit Software GEDOKU

VBG-Fachwissen

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Von A wie Architekturbüro bis Z wie Zeitarbeitsunternehmen – rund 1,8 Millionen Unternehmen aus mehr als 100 Branchen sind Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung VBG. VBG ist die Kurzbezeichnung für die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Sie ist eine der neun auf Branchen ausgerichteten gewerblichen Berufsgenossenschaften in Deutschland. Die VBG steht ihren Mitgliedern in zwei wesentlichen Bereichen zur Seite: bei der Prävention von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der Unterstützung im Schadensfall. Im Jahr 2024 wurden rund 420.000 Unfälle und Berufskrankheiten registriert. Die VBG kümmert sich darum, dass Versicherte bestmöglich wieder zurück in den Beruf und ihr soziales Leben finden. Über 2.500 Vollbeschäftigte an elf Standorten arbeiten an dieser Aufgabe mit. Darüber hinaus finden in den sechs Akademien die VBG-Seminare für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit statt. Neben Präsenz-Seminaren bietet die VBG auch verstärkt Online-Seminare für eine ortsunabhängige Weiterbildung an.

Weitere Informationen: www.vbg.de

Inhalt

1 Einleitung	4
2 Gefährdungsbeurteilung – Grundlagen	5
Rechtsgrundlagen	5
Verantwortliche und Beteiligte.....	6
Anlässe für die Gefährdungsbeurteilung.....	7
Übersicht über den Prozess der Gefährdungsbeurteilung.....	8
3 Die VBG-Werkzeuge für die Gefährdungsbeurteilung	9
4 Gefährdungsbeurteilung – Planung	12
Arbeitsschutzorganisation prüfen	12
Ablauf der Gefährdungsbeurteilung planen	12
Arbeitsbereiche des Unternehmens festlegen.....	13
5 Gefährdungsbeurteilung – Durchführung	16
Schritt 1: Zu beurteilende Bereiche und Tätigkeiten auswählen.....	17
Schritt 2: Gefährdungen und Belastungen ermitteln	18
Schritt 3: Risiko beurteilen.....	20
Schritt 4: Schutzmaßnahmen festlegen.....	21
Schritt 5: Maßnahmen umsetzen.....	22
Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen prüfen.....	22
Schritt 7: Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung	22
Prozess der Gefährdungsbeurteilung in GEDOKU	23
6 Dokumentation/Mitgeltende Unterlagen	24
Dokumentation der Ergebnisse der Beurteilung	24
Zusammenstellung von mitgeltenden Unterlagen	24

1 Einleitung

Das oberste Ziel im Arbeitsschutz ist, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten und zu verbessern. Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Instrument im Arbeitsschutz. Das Arbeitsschutzgesetz und weitere Rechtsvorschriften verpflichten Unternehmerinnen und Unternehmer, die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen für die Beschäftigten zu ermitteln, zu beurteilen und erforderliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Der Nutzen der Gefährdungsbeurteilung für das Unternehmen geht weit über die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen hinaus: Gefährdungsbeurteilungen sind ein Führungsinstrument, das organisatorische Schwächen, insbesondere an der Schnittstelle zwischen Mensch und Technik, offenlegt und einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess in Gang setzt.

Dieser Prozess beugt Störungen im Betrieb sowie Fehlzeiten durch Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen vor. Zusätzlich trägt eine konsequente Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz zum Erfolg des Unternehmens bei, weil gut motivierte und gesunde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leistungsfähiger und leistungsbereiter sind. So wird durch die Weiterentwicklung von Präventionskultur und

Gesundheitskompetenz die Produktivität des Unternehmens gesteigert.

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Verfahren, um

- Gefährdungen und Belastungen der Beschäftigten systematisch zu ermitteln,
- das Risiko der ermittelten Gefährdungen zu beurteilen,
- Schutzmaßnahmen festzulegen, umzusetzen und in ihrer Wirksamkeit zu prüfen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.



2 Gefährdungsbeurteilung – Grundlagen

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Verfahren zur systematischen Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen und Belastungen der Beschäftigten, die aus den Arbeitsbedingungen entstehen. In der Gefährdungsbeurteilung werden Schutzmaßnahmen festgelegt, deren Umsetzung organisiert und ihre Wirksamkeit kontrolliert. Die Ergebnisse müssen in geeigneter Form dokumentiert werden. Ziel dieses Prozesses ist es, mögliche Gefährdungen und Belastungen der Beschäftigten bei der Arbeit frühzeitig zu erkennen und diesen präventiv, das heißt, bevor sie sich negativ bemerkbar machen, entgegenzuwirken.

Rechtsgrundlagen

Die Pflicht zur Durchführung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen ist in den Paragraphen 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes und mehreren Verordnungen (Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung und anderen) sowie der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) festgeschrieben.

Die Gefährdungsbeurteilung schafft Rechtssicherheit und trägt zum wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens bei.

Neben klassischen Gefährdungen, bei denen ein möglicher Unfall sofort erkennbar ist, betrachtet die Gefährdungsbeurteilung auch Belastungen. Daher wird im § 5 Arbeitsschutzgesetz darauf hingewiesen, dass insbesondere auch psychische Belastungen zu berücksichtigen sind. Psychische Belastungen und Gefährdungen resultieren aus allen relevanten Einwirkungen und Gefährdungsfaktoren der Tätigkeiten. Sie stehen also immer im Zusammenhang mit allen anderen Gefährdungen im Betrieb.

Die in dieser Handlungshilfe beschriebene Vorgehensweise deckt, bei korrekter Durchführung, die Anforderungen aller einschlägigen Rechtsvorschriften grundsätzlich ab.

Die Gefährdungsbeurteilung ist das Verfahren zur Ermittlung von Gefährdungen und Belastungen bei der Arbeit. Verantwortlich ist, wer ein Unternehmen leitet.

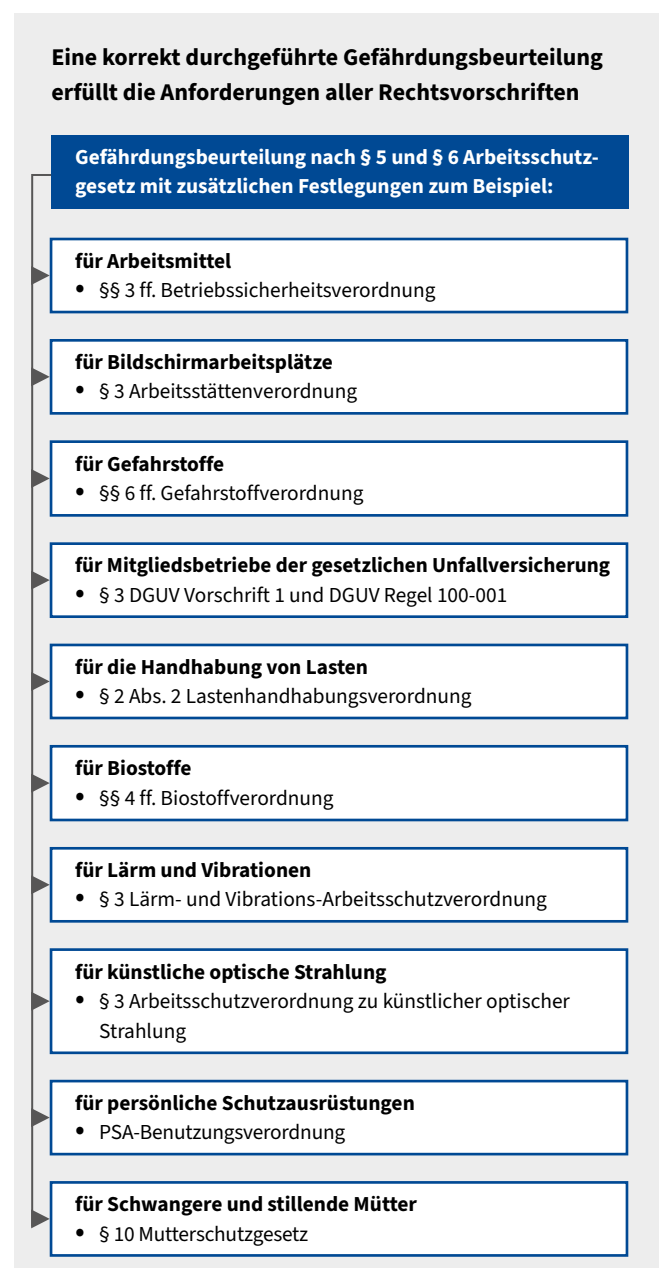


Abbildung 1: Die Gefährdungsbeurteilung im Arbeitsschutzgesetz und anderen Vorschriften



Verantwortliche und Beteiligte

Verantwortlich für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist grundsätzlich die Unternehmensleitung. Sie kann diese Aufgabe delegieren, zum Beispiel an Führungskräfte des Unternehmens, bleibt jedoch für die korrekte Organisation und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die wirksame Umsetzung von Schutzmaßnahmen verantwortlich.

Folgende Personen sind üblicherweise an der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beteiligt:

- Führungskräfte (verantwortlich für die Durchführung)
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Beratung und Unterstützung)
- Betriebsärztinnen und -ärzte (Beratung und Unterstützung)
- Betriebsräte (Mitbestimmungsrecht)
- Sicherheitsbeauftragte (Informationsermittlung, Prozessbegleitung)

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Informationsbereitstellung und Unterstützung)
- Externe Arbeitsschutzfachleute (Beratung und Unterstützung)

Wichtig ist insbesondere die Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sicherheitsbeauftragten, da diese als unmittelbar Betroffene die Gefährdungen und Belastungen im betrieblichen Alltag am besten kennen.

Anlässe für die Gefährdungsbeurteilung

Grundsätzlich muss für jeden Arbeitsplatz bereits vor Aufnahme der Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Diese muss regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Es gibt keine rechtlich bindenden Vorgaben für die Aktualisierungsintervalle. Falls nicht besondere Anlässe Anpassungen der Gefährdungsbeurteilung erfordern, haben sich in der Praxis für Mitgliedsbetriebe der VBG Zeiträume von drei Jahren zwischen den Überprüfungen bewährt (siehe DGUV Vorschrift 2 Anlage 1).

Die Aktualisierung bedeutet dabei nicht die Erstellung einer komplett neuen Gefährdungsbeurteilung, sondern lediglich die Aktualisierung der veränderten einzelnen Sachverhalte und Maßnahmen.

Die Gefährdungsbeurteilung muss angepasst werden, wenn sich die Arbeitsbedingungen ändern.

Unabhängig davon sind Aktualisierungen der vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen insbesondere bei folgenden Anlässen notwendig:

- Verwendung neuer Arbeitsstoffe
- Veränderung von Arbeitsmitteln und Maschinen
- Änderungen von Arbeitsbereichen und Verkehrswegen
- Änderungen von Arbeitsverfahren und Tätigkeiten
- Änderungen der Arbeitsorganisation
- Auftreten von Unfällen, arbeitsbedingten Erkrankungen und Berufskrankheiten
- Auftreten von Belastungen und Beschwerden
- Änderungen von Vorschriften
- ...

Die Erkenntnisse der Gefährdungsbeurteilungen müssen auch bei Investitionsvorhaben und bei der Beschaffung neuer Arbeitsmittel berücksichtigt werden.

Die Gefährdungsbeurteilung als zentrales Element im Arbeitsschutz

Eine Vielzahl von ermittelten oder bereits vorhandenen Informationen aus dem Betriebsgeschehen fließt in die Gefährdungsbeurteilung ein. Es werden im Rahmen der Gefährdungs-

beurteilung verschiedenartige Maßnahmen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz festgelegt und umgesetzt.

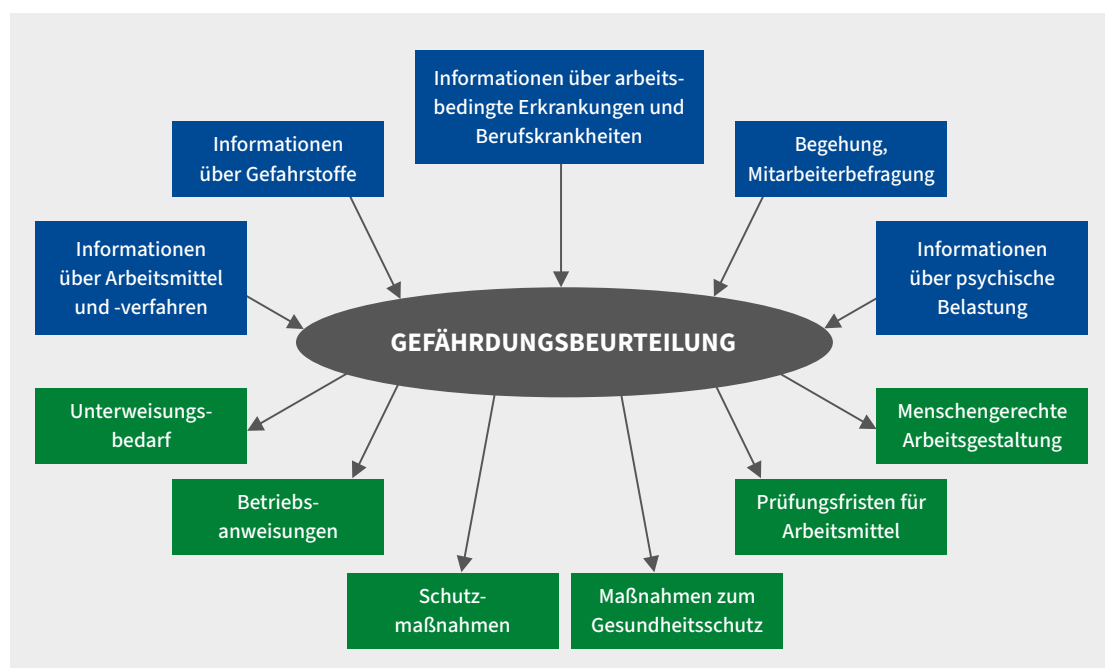


Abbildung 2: Die Gefährdungsbeurteilung steht im Mittelpunkt des Arbeitsschutzes

Übersicht über den Prozess der Gefährdungsbeurteilung

Es ist ein planvolles und strukturiertes Vorgehen erforderlich, um die Gefährdungen und Belastungen der Beschäftigten systematisch ermitteln und geeignete Maßnahmen ergreifen zu können. Ein ausreichender Zeitraum für die Planung ist unerlässlich, um einerseits alle Sachverhalte hinreichend berücksichtigen zu können und andererseits durch eine sinnvolle Vorgehensweise Doppelarbeit zu vermeiden.

Der zeitliche und inhaltliche Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, das heißt, in der Ermittlung von Gefährdungen vor Ort im Betrieb, in der Bewertung des Risikos und in der Auswahl und der Durchführung von Schutzmaßnahmen.

Zur Erfüllung der Dokumentationspflicht muss der gesamte Prozess in geeigneter Form, zum Beispiel mit den Werkzeugen der VBG, dokumentiert werden.

In der Grafik sind die drei Teilprozesse der Gefährdungsbeurteilung mit ihren Unterpunkten dargestellt. Die einzelnen Schritte werden in den folgenden Kapiteln ausführlich beschrieben.

Eine gute Planung der Gefährdungsbeurteilung spart Zeit und Geld und sichert eine erfolgreiche Durchführung.

Der Prozess Gefährdungsbeurteilung lässt sich in drei Teilprozesse gliedern

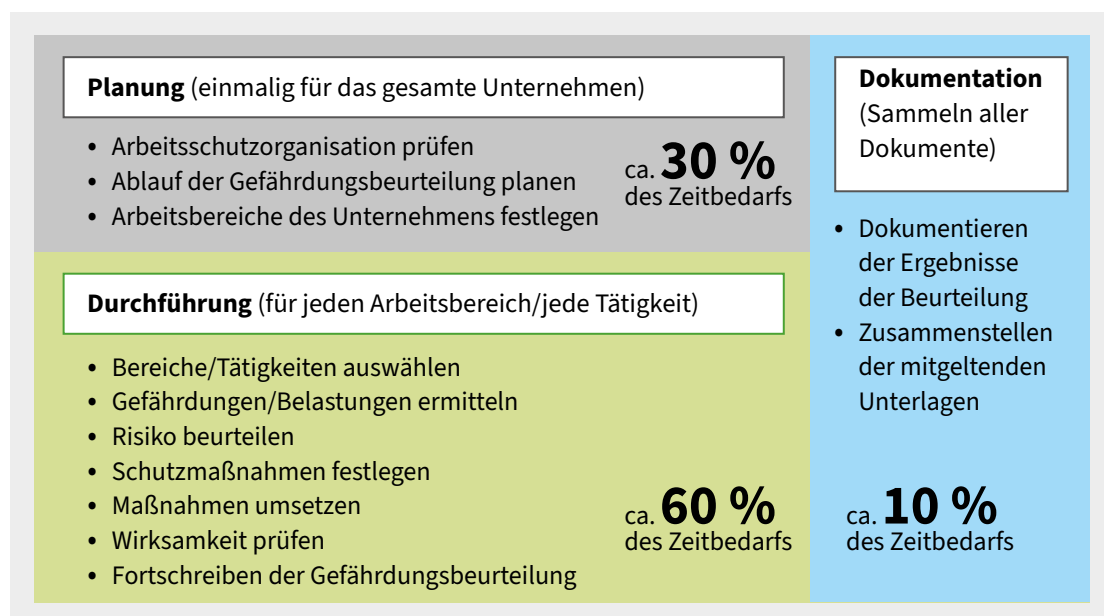


Abbildung 3: Die drei Teilprozesse der Gefährdungsbeurteilung und ihr typischer prozentualer Zeitbedarf

3 Die VBG-Werkzeuge für die Gefährdungsbeurteilung

Die VBG stellt Ihnen umfassende Werkzeuge zur Verfügung, mit denen Gefährdungsbeurteilungen geplant, strukturiert durchgeführt und dokumentiert werden können. Diese Werkzeuge unterstützen Sie als Verantwortliche während des gesamten Prozesses der Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitshilfen und Informationen. Das komplette Angebot finden Sie auf der Seite www.vbg.de/gefaehrdungsbeurteilung. Dort ist auch das Seminarangebot der VBG zum Thema Gefährdungsbeurteilung zu finden. Weiterhin unterstützt Sie der Präventionsdienst der VBG-Bezirksverwaltungen (www.vbg.de/standorte) bei Fragen zur Gefährdungsbeurteilung.

Für die praktische Arbeit sind insbesondere die Basis-, Themen und Branchenkataloge von Bedeutung. Diese sind in der Software GEDOKU enthalten. Die Kataloge unterstützen Sie dabei, möglichst die gesamte Bandbreite von Gefährdungen und Belastungen im Unternehmen erfassen zu können und bieten eine Vielzahl von Schutzmaßnahmenvorschlägen, die sich in der Praxis für viele Betriebe bewährt haben. Auf der nächsten Seite finden Sie eine Übersicht der verschiedenen Kataloge.

Zusätzlich bietet GEDOKU über die neu eingefügte KI-Anwendung die Möglichkeit Gefährdungen, die in den Katalogen nicht gefunden werden, mit Hilfe einer KI-Anwendung im Regelwerk der DGUV und im staatlichen Arbeitsschutzregelwerk zu suchen. In gleicher Weise kann die KI-Anwendung unterstützen, wenn geeignete, praxisbewährte Schutzmaßnahmen gesucht werden.

Die VBG stellt Ihnen mit der Software GEDOKU ein effizientes Werkzeug zur Verfügung, mit

dem Gefährdungsbeurteilungen strukturiert geplant, durchgeführt und dokumentiert werden können.

GEDOKU ist eine datenbankbasierte Software, mit der Sie alle Schritte der Gefährdungsbeurteilung – von der Abbildung der Unternehmensstruktur über die Analyse der einzelnen Bereiche bis zur Terminverwaltung – dokumentieren können.

In den folgenden Kapiteln zeigen wir Ihnen, wie Sie die Werkzeuge und Kataloge anwenden können und wie der Prozess der Gefährdungsbeurteilung funktioniert.

GEDOKU ist die VBG-Softwarelösung für eine strukturierte, erfolgreiche Gefährdungsbeurteilung. GEDOKU kann auf der VBG-Webseite heruntergeladen werden (www.vbg.de/gefaehrdungsbeurteilung).

Werkzeuge zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung

Software GEDOKU

GEDOKU ist eine datenbankbasierte Software, mit der Sie alle Schritte der Gefährdungsbeurteilung – von der Abbildung der Unternehmensstruktur über die Analyse der einzelnen Bereiche bis zur Terminverwaltung – dokumentieren können. GEDOKU kann auf der VBG-Webseite heruntergeladen werden (www.vbg.de/gefaehrungsbeurteilung).

Kataloge von Gefährdungen und Belastungen sowie zugehörigen Schutzmaßnahmen

Basiskataloge

Basiskataloge sind Sammlungen von Gefährdungen und Belastungen, die in den meisten Unternehmen, unabhängig von Branche und Größe, anzutreffen sind.

Jeder Gefährdung sind beispielhafte Schutzmaßnahmen zugeordnet.

- Basiskatalog Arbeitsschutzorganisation
- Basiskatalog Betriebliche Räume und Gebäude
- Basiskatalog Bildschirm- und Büroarbeit
- Basiskatalog Transport und Verkehr
- Basiskatalog Besonders schutzbedürftige Personengruppen

Themenkataloge

- Gefährdungen durch epidemische Lagen
- Gefahrstoffe

Branchenkataloge

Branchenkataloge sind Sammlungen von Gefährdungen, Belastungen und möglichen Schutzmaßnahmen, die für Unternehmen bestimmter Branchen typisch sind.

- Kreditinstitute
- Bühnen und Studios
- Arbeiten in Kirchengemeinden
- ÖPNV/Bahnen
- Sicherungsdienstleistungen
- Spielstätten
- Forschungsinstitute

Zusätzlich bietet GEDOKU über die neu eingefügte KI-Anwendung die Möglichkeit Gefährdungen, die in den Katalogen nicht gefunden werden, mit Hilfe einer KI-Anwendung im Regelwerk der DGUV und im staatlichen Arbeitsschutzregelwerk zu suchen. In gleicher Weise kann die KI-Anwendung unterstützen, wenn geeignete, praxisbewährte Schutzmaßnahmen gesucht werden.

Die VBG-Arbeitshilfen müssen vor Ort im Unternehmen auf Anwendbarkeit und Vollständigkeit überprüft und angepasst werden. Dabei sind gegebenenfalls nicht zutreffende Gefährdungen zu streichen oder auch weitere aufzunehmen.

VBG-Arbeitshilfen anwenden

A Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist eine wirksame Arbeitsschutzorganisation im Unternehmen.

Allein dadurch werden bereits einige Gefährdungen und Belastungen erfolgreich vermieden. Deshalb ist es sinnvoll, zunächst die Arbeitsschutzorganisation zu überprüfen. Im Basiskatalog Arbeitsschutzorganisation der Software GEDOKU sind Kriterien für die Bewertung und geeignete Maßnahmen aufgeführt.

B Die VBG-Basis-, Themen- und Branchenkataloge sind jeweils die Grundlage für die Analyse eines zu beurteilenden Arbeitsbereiches oder einer Tätigkeit im Unternehmen.

Sie sind in der Software GEDOKU enthalten. Um möglichst alle Gefährdungen und Belastungen im Unternehmen zu erfassen, werden immer zuerst die verpflichtenden VBG-Basiskataloge bearbeitet und dann gegebenenfalls ergänzend die zutreffenden Themen- und Branchenkataloge.

C Zur Beurteilung weiterer Gefährdungen kann die in GEDOKU enthaltene KI-Anwendung genutzt werden.

Damit können Gefährdungsbeurteilungen für Bereiche erstellt werden, für die bislang in GEDOKU noch kein Katalog existiert. Dazu wird zunächst im Menü „Zeile bearbeiten“ mit der KI eine Beschreibung der gesuchten Gefährdung erstellt und eingefügt. Anschließend kann ebenfalls mit der KI-Anwendung nach zur Gefährdung passenden geeigneten Schutzmaßnahmen gesucht werden. Diese werden ebenfalls eingefügt.





Gefährdung / Belastung	Risiko	Schutzmaßnahmen
Bei Neubau, Wesentliche Erweiterung der Arbeitsstätte oder Umbau ab dem 30.09.2022 Stürzen, Umknicken	● Noch nicht bewertet	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verkehrswege sind ausreichend breit – bis 5 Benutzende 0,90 m, bis 20 Benutzende 1 m. • Durchgänge und Türen im Verlauf von Verkehrswegen sind ausreichend breit <ul style="list-style-type: none"> - bis 5 Benutzende 0,80m - bis 20 Benutzende 0,90m - bis 50 Benutzende 1,20m - bis 100 Benutzende 1,20m - bis 200 Benutzende 1,20m • für je weitere 100 Benutzende jeweils Breite um 0,60m erhöhen • Fußböden sind rutschhemmend ausgeführt. Dazu ist die durch die Benutzung zu erwartende Rutschgefahr ermittelt, die entsprechende Rutschhemmungs-Bewertungsgruppe festgelegt und ein geeigneter Bodenbelag ausgewählt. • Die lichte Mindestbreite von Durchgängen und Türen im Verlauf von Verkehrswegen beträgt: <ul style="list-style-type: none"> - bis 5 Benutzende 0,80m - bis 20 Benutzende 0,90m - bis 50 Benutzende 0,90m - bis 100 Benutzende 1,00m - bis 200 Benutzende 1,05m • für je weitere 100 Benutzende jeweils Breite um 0,60m erhöhen • Bediengänge, z. B. Zugänge zu Heizungen oder Stellteilen von Anlagen, sind mindestens 0,6 m breit.
Bei Neubau, Wesentlicher Erweiterung der Arbeitsstätte oder Umbau ab dem 30.09.2022 Stürzen, Sturz infolge zu engen Durchgängen/Türen	● Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Die lichte Mindestbreite von Durchgängen und Türen im Verlauf von Verkehrswegen beträgt: <ul style="list-style-type: none"> - bis 5 Benutzende 0,80m - bis 20 Benutzende 0,90m - bis 50 Benutzende 0,90m - bis 100 Benutzende 1,00m - bis 200 Benutzende 1,05m • für je weitere 100 Benutzende jeweils Breite um 0,60m erhöhen • Bediengänge, z. B. Zugänge zu Heizungen oder Stellteilen von Anlagen, sind mindestens 0,6 m breit.
Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken	1 ● Gering	<ul style="list-style-type: none"> • Für Arbeitsstätten die vor dem 30.09.22 errichtet wurde oder der Bauantrag erfolgt war darauf: • für bis zu 5 Benutzende die lichte Breite 0,875 m betragen. • die lichte Breite von Durchgängen und Türen im Verlauf von Verkehrswegen für bis zu 5 Benutzende 0,85m betragen

Die Überprüfung der Arbeitschutzorganisation im Unternehmen wird in GEDOKU mit dem entsprechenden Basiskatalog durchgeführt.

4 Gefährdungsbeurteilung – Planung

Arbeitschutzorganisation prüfen

Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen ist die Regelung der organisatorischen Rahmenbedingungen, zum Beispiel:

- Klar definierte Verantwortlichkeiten und Pflichten aller Mitwirkenden im Arbeitsschutz
- Eine funktionierende Kontrolle der Aufgabenerfüllung
- Benennung von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern des Arbeitsschutzes
- Hinreichende Qualifikation der Beteiligten hinsichtlich der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
- Notfallorganisation (Erste Hilfe, Brandschutz)
- Arbeitsmedizinische Vorsorge

Gute organisatorische Rahmenbedingungen tragen bereits in hohem Maße dazu bei, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verhindern. Mit der Überprüfung der Arbeitschutzorganisation kann dokumentiert werden, ob alle notwendigen organisatorischen Voraussetzungen geschaffen sind und festgehalten werden, mit welchen Maßnahmen dies sichergestellt ist, beziehungsweise welcher Handlungsbedarf noch besteht.

Diese Betrachtung betrifft das Unternehmen als Gesamtorganisation und wird daher nur einmal unternehmensweit und nicht für die einzelnen Bereiche gesondert durchgeführt.

Ablauf der Gefährdungsbeurteilung planen

Das Vorgehen bei der Gefährdungsbeurteilung muss geplant und die Durchführung im Unternehmen vorbereitet werden. Dabei stellen sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Auswahl der beteiligten Personen
- Zusammenstellen von Arbeitsgruppen
- Ermittlung bindender Vorgaben in gesetzlichen Regelungen, zum Beispiel Grenzwerte
- Auswahl geeigneter Analysemethoden, zum Beispiel vorrangig anzuwendende spezifische

Verfahren zur Überprüfung verbindlicher gesetzlicher Vorgaben

- Festlegung und Verteilung der einzelnen Aufgaben
- Erstellung eines Terminplans
- Ermittlung der bereits vorhandenen Informationen zu Gefährdungen, zum Beispiel mitgelieferte Unterlagen
- Regelmäßige Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



Arbeitsbereiche des Unternehmens festlegen

Voraussetzung für die geforderte systematische Beurteilung der Gefährdungen und Belastungen ist die Kenntnis der Gesamtheit der zu beurteilenden Arbeitsbereiche und Tätigkeiten. Daher sollten Führungskräfte und Arbeitsschutzfachleute, möglichst in der Gruppe, das Unternehmen in überschaubare Einheiten unterteilen.

Die Kriterien sind hierbei die jeweils vorliegenden Gefährdungen und Belastungen.

Dabei gilt es, Tätigkeiten, Arbeitsbereiche oder Arbeitsplätze mit gleichartigen Gefährdungen und Belastungen gemeinsam zu beurteilen. Mögliche Gruppierungen sind zum Beispiel:

Organisationsbereich oder Abteilung

- Verwaltung
- Werkstatt
- Produktion
- Lager
- Labor
- Verkaufsstellen
- ...

Arbeitsplatz-, Tätigkeits- oder Berufsgruppe

- Instandhalter
- Außendienst
- Führungskraft
- Reinigungskraft
- Schlosser, Schlosserin
- Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter
- Callcenter-Mitarbeiterin oder -Mitarbeiter
- ...



Das Unternehmen wird in GEDOKU in einem Strukturbaum abgebildet. Das kann auf der Basis eines Mutterunternehmens oder als freier Aufbau erfolgen.

Die so aufgebaute Gliederung kann vom Organigramm des Unternehmens abweichen. Entscheidend für die Gliederung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die Anwendbarkeit in Ihrem Unternehmen.

Ziel ist es, schon im Rahmen der Planung zu vermeiden, dass gleichartige Arbeitsbereiche oder Tätigkeiten mehrfach identisch beurteilt werden müssen. Da die Planung maßgeblich den Umfang der später durchzuführenden Beurteilungen bestimmt, sollte auf diese Teilaufgabe großen Wert gelegt werden.

Anhand der ermittelten Struktur kann dann festgelegt werden, wer oder welche Gruppe Arbeitsschutzverantwortlicher welche Arbeitsbereiche oder Tätigkeiten beurteilt.

Ziel dieser Planung ist es zu vermeiden, dass gleichartige Arbeitsbereiche oder Tätigkeiten mehrfach identisch beurteilt werden.

Die Beurteilung der Gefährdungen erfolgt in der Regel tätigkeitsbezogen und ist entsprechend zu dokumentieren. Liegen über verschiedene Tätigkeiten hinweg zum Beispiel die gleiche Arbeitsumgebung oder gleiche Arbeitsmittel vor, können diese zusammengefasst und bereichsübergreifend dokumentiert werden.

Die Dokumentation der Unternehmensstruktur, der Arbeitsbereiche und der Tätigkeiten kann mit der Software GEDOKU erfolgen und gespeichert werden.



5 Gefährdungsbeurteilung – Durchführung

Nachdem die Planung der Gefährdungsbeurteilung abgeschlossen ist und damit die Arbeitsschutzorganisation des Unternehmens geprüft, der Ablauf und die Beteiligten der Gefährdungsbeurteilung festgelegt und das Unternehmen in Arbeitsbereiche unterteilt wurden, beginnt die Durchführungsphase.

Abbildung 4 zeigt, dass die sieben Schritte des Teilprozesses „Durchführung“ der Gefährdungsbeurteilung einen Kreislauf im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses bilden.

Während die Planung der Gefährdungsbeurteilung nur einmalig für das gesamte Unternehmen erfolgen muss, werden die Schritte, in denen die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird, für alle festgelegten Arbeitsbereiche und Tätigkeiten wiederholt.

Die Detaillierung und die Anzahl der Einzelbetrachtungen, die für die Gefährdungsbeurteilung notwendig sind, ergeben sich aus den betrieblichen Anforderungen und Gegebenheiten.

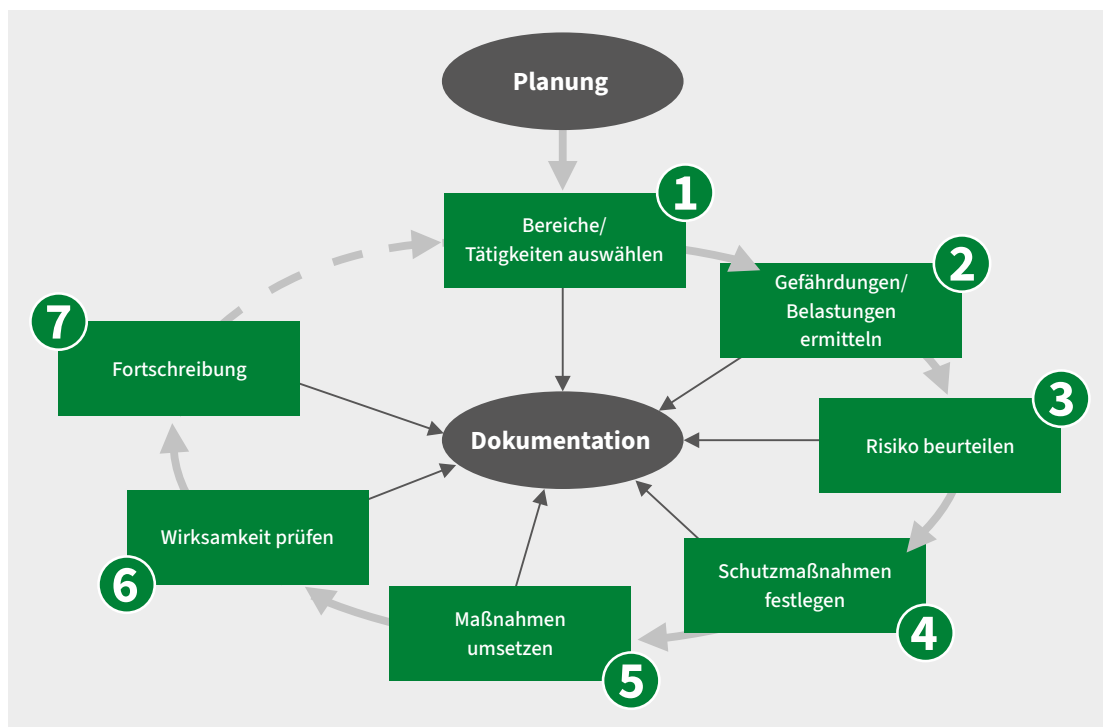
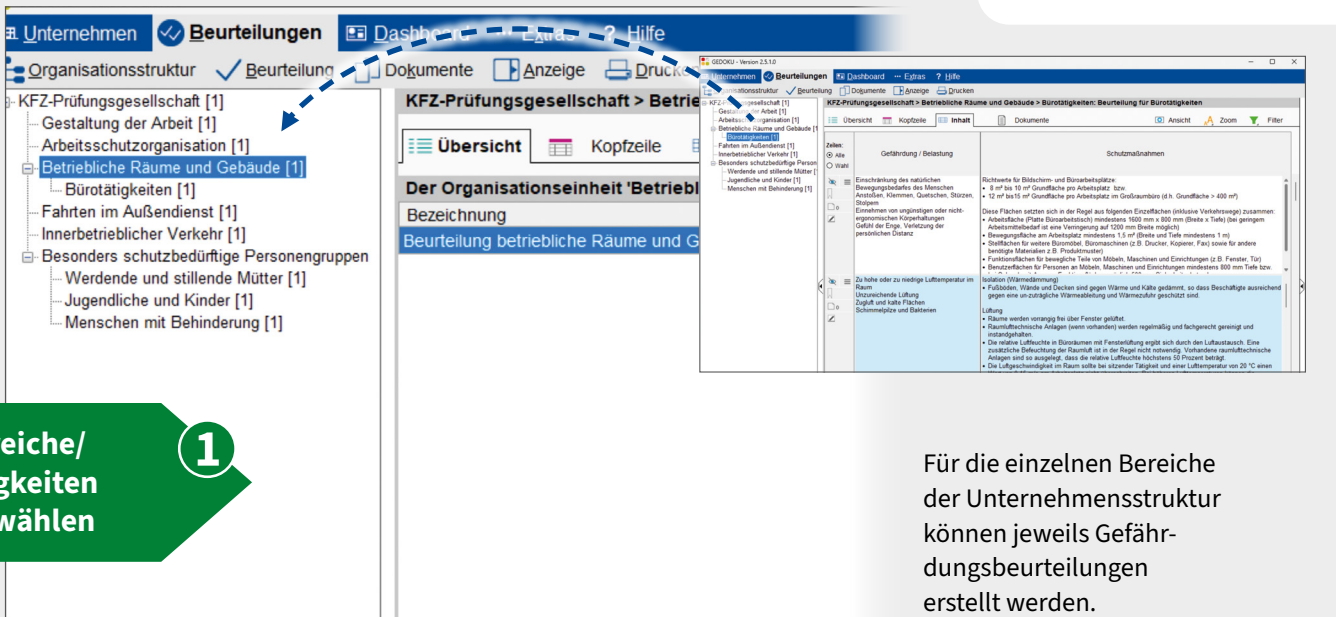


Abbildung 4: Die 7 Schritte, in denen die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird



The screenshot shows the GEDOKU software interface. On the left, the 'Organisationsstruktur' (Organizational Structure) is displayed as a tree view for 'KFZ-Prüfungsgesellschaft'. The selected path is 'Betriebliche Räume und Gebäude'. A green callout box with a white circle containing the number '1' and the text 'Bereiche/ Tätigkeiten auswählen' (Select areas/tasks) points to this selection. The main window displays a hazard assessment report for 'Betriebliche Räume und Gebäude'. The report includes a table with columns for 'Gefährdung / Belastung' (Hazard / Load) and 'Schutzmaßnahmen' (Protective Measures). The table contains several entries, such as 'Einschränkung des natürlichen Bewegungsbedarfes des Menschen' and 'Ruhezeit für Bildschirm- und Büroarbeitsplätze'. A green callout box with a white circle containing the number '1' and the text 'Für die einzelnen Bereiche der Unternehmensstruktur können jeweils Gefährdungsbeurteilungen erstellt werden.' (For each individual area of the company structure, hazard assessments can be created.) points to the report content.

Schritt 1

Zu beurteilende Bereiche und Tätigkeiten auswählen

In diesem Schritt arbeiten die für die Arbeitsbereiche benannten Personen mit den jeweiligen Verantwortlichen in Arbeitsgruppen zusammen. Sie bereiten die nächsten Schritte vor, verteilen zum Beispiel Aufgaben, legen Termine fest und organisieren, dass die Beschäftigten vor Ort frühzeitig über die Gefährdungsbeurteilung informiert werden. Gegebenenfalls sind Analysen oder Messungen erforderlich.

Es wird empfohlen, die bereits vorhandenen Informationen zu Gefährdungen und Belastungen zusammenzutragen und zu nutzen, zum Beispiel

- Berichte der betrieblichen Arbeitsschutzfachleute
- Informationen über psychische Belastungen
- Messprotokolle, Analyseberichte
- Betriebsanweisungen
- Verfahrensanweisungen
- Sicherheitsdatenblätter von Gefahrstoffen
- Explosionsschutzdokumente
- Betriebliche Erlaubnis- und Arbeitsfreigabescheine
- Unterlagen über vorhandene Schutzmaßnahmen

Die geplante Struktur für den Bereich oder die Tätigkeit ist gegebenenfalls zu konkretisieren. Zum Beispiel sollte überprüft werden, ob neben Standard-Arbeitsabläufen im jeweiligen Bereich auch besondere Situationen, wie Instandhaltung, Reparatur oder Reinigungsarbeiten in die Betrachtung einbezogen werden müssen, weil dabei eine erhöhte Unfallgefahr besteht.

Alle Informationen zur Gefährdungsbeurteilung müssen, zum Beispiel in der Software, dokumentiert werden, so auch

- welcher Arbeitsbereich konkret betrachtet wird,
- wer die Gefährdungsbeurteilung verantwortet,
- wer bei der Durchführung mitwirkt, zum Beispiel:
 - Unternehmensleitung
 - Führungskräfte
 - Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 - Sicherheitsbeauftragte
 - Betriebsratsmitglieder
 - Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - Betriebsärztin/Betriebsarzt
 - Brandschutzsachverständige
- welche mitgeltenden Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden.

2 Gefährdungen/ Belastungen ermitteln

3 Risiko beurteilen

Der Datensatz wurde gespeichert.

Schritt 2

Gefährdungen und Belastungen ermitteln

Die in Schritt 1 ausgewählten Bereiche und Tätigkeiten werden nun mit Hilfe der zutreffenden Kataloge auf Gefährdungen und Belastungen untersucht. Wichtig ist dabei insbesondere, Beschäftigte und Sicherheitsbeauftragte einzubeziehen, da diese als unmittelbar Betroffene die Gefährdungen und Belastungen im betrieblichen Alltag am besten kennen.

Als Methoden für die Ermittlung von Gefährdungen kommen beispielsweise in Frage:

- Begehungen
- Schriftliche Mitarbeiterbefragungen

- Beobachtungsverfahren/Beobachtungsinterviews
- Moderierte Workshops
- Ergebnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Für die Analyse stehen als Werkzeuge die VBG-Kataloge mit Zusammenstellungen typischer Gefährdungen und Schutzmaßnahmen, die in der Regel in allen Unternehmen auftreten sowie mit spezifischen Gefährdungen, die typischerweise in bestimmten Branchen zu erwarten sind, zur Verfügung.



The screenshot shows a web-based form with the following sections:

- Bilder:** Includes buttons for 'Neu', 'Löschen', and 'Bearbeiten'. A file named 'office-cubicles.jpg' is listed.
- Weitere Anlagen:** Includes buttons for 'Neu', 'Löschen', and 'Bearbeiten'.
- Zusatzinformationen / Anmerkungen / Hyperlinks:** Contains the text 'ASR A 1.7 „Türen und Tore“' and a link to 'www.vbg.de/arbeitsstaetten'.
- Schutzmaßnahmen:** Contains a text area with the following content:

Für Arbeitsstätten die vor dem 30.09.22 errichtet wurde oder der Bauantrag erfolgt war darf:

 - für bis zu 5 Benutzende die lichte Breite 0,875 m betragen.
 - die lichte Breite von Durchgänge und Türen im Verlauf von Verkehrswegen für bis zu
- Durchführung der Maßnahmen:** Includes a dropdown for 'Verantwortlich:' (Paul Petersen (Büroleiter)), a date field 'Bis:' (14.10.2026), and a 'Maßnahme durchgeführt?' section with radio buttons for 'Ja' and 'Nein'.
- Wirksamkeitskontrolle:** Includes a dropdown for 'Beurteilt von:' (Rainer Rudolf (Geschäftsführer)), a date field 'Am:' (06.02.2026), and a 'Maßnahme wirksam?' section with radio buttons for 'Ja', 'Nein', and 'Geplant'.

At the bottom, there are buttons for 'Drucken', 'Rückgängig', 'Speichern', and 'Schließen'.

4

**Schutz-
maßnahmen
festlegen**

5

**Maßnahmen
umsetzen**

6

**Wirksamkeit
prüfen**

Die Kataloge führen typische Belastungen und Gefährdungen auf, die der VBG zum Beispiel aus Beratungstätigkeit, Unfalluntersuchungen und Berufskrankheitenermittlungen bekannt sind. Die aufgelisteten Belastungen und Gefährdungen müssen gegebenenfalls um weitere im Betrieb vorhandene ergänzt werden. Hierzu können Sie zum Beispiel die KI-Funktion von GEDOKU nutzen.

In den von der VBG zur Verfügung gestellten Katalogen werden typische technische, ergonomische, chemische, biologische und auch psychische Gefährdungen und Belastungen benannt. Es ist jedoch zu beachten, dass die

Ermittlung und die Bewertung der psychischen Belastungen mit Hilfe dieser Kataloge nicht abschließend erfolgen können. Konkrete Maßnahmen lassen sich nur dann ableiten und durchführen, wenn dafür entwickelte spezifische Analysemethoden angewendet werden. Solche Methoden sind im VBG-Fachwissen „Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung“ erläutert.

Die Ermittlung von Gefährdungen und Belastungen wird auch in den VBG-Seminaren zum Thema Gefährdungsbeurteilung behandelt. Weiterhin unterstützen Sie die Präventionsdienste der VBG-Bezirksverwaltungen in diesen Fragen.

Schritt 3

Risiko beurteilen

Bei der Beurteilung des Risikos ist zunächst zu prüfen, ob es für die Gefährdung bindende Vorgaben in gesetzlichen Regelungen oder im Regelwerk der Unfallversicherungsträger gibt, wie beispielsweise Grenzwerte im Fall von Gefahrstoffen und Lärm. Messwerte müssen anhand dieser Vorgaben beurteilt werden. Für zahlreiche Gefährdungsfaktoren gibt es dazu spezifische Verfahren. Ist dies der Fall, sind diese vorrangig anzuwenden. Eine Übersicht anwendbarer Verfahren finden Sie auf www.vbg.de/gefbu-verfahren. Auch für die Bewertung psychischer Belastungen gibt

es gesicherte spezifische Verfahren. Entsprechende Vorgehensweisen sind im VBG-Fachwissen „Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung“ beschrieben.

Existieren keine bindenden Vorgaben zur Risiko- beurteilung für die ermittelte Gefährdung, kann das Risiko durch die von der Gefährdung verursachte Schadensschwere und die Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden eintritt, eingeschätzt werden. Das Risiko und somit der Handlungsbedarf kann dann am einfachsten nach dem Ampel-Prinzip eingestuft werden:



grün: Das Risiko ist gering
→ keine Maßnahmen erforderlich, prüfen, ob Verbesserung möglich ist



gelb: Das Risiko ist vorhanden → Maßnahmen zur Minderung des Risikos sind erforderlich



rot: Das Risiko ist hoch
→ Maßnahmen zur Minderung des Risikos sind unverzüglich durchzuführen

Eintrittswahrscheinlichkeit	Schadensschwere				
	Keine gesundheitlichen Folgen	Bagatellfolgen (die Arbeit kann fortgesetzt werden)	Mäßig schwere Folgen (Arbeitsausfall, ohne Dauerschäden)	Schwere Folgen (irreparable Dauerschäden möglich)	Tödliche Folgen
Praktisch unmöglich	gering	gering	gering	mittel	mittel
Vorstellbar	gering	gering	mittel	mittel	hoch
Durchaus möglich	gering	mittel	mittel	hoch	hoch
Zu erwarten	gering	mittel	hoch	hoch	hoch
Fast gewiss	gering	mittel	hoch	hoch	hoch

Abbildung 5: Beispiel einer Risikomatrix zur Einstufung des Risikos von Gefährdungen und Belastungen

Falls die Zuordnung der ermittelten Gefährdung oder Belastung zu einer der drei Risikostufen nicht ohne weiteres möglich ist, gibt die Risikomatrix Anhaltspunkte für die Beurteilung. Im Schnittpunkt der eingeschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit und der eingeschätzten Schadensschwere, die die ermittelte Gefährdung aufweist, ist das resultierende Risiko, von gering

bis hoch, zu finden. Aus der Charakterisierung des Risikos leitet sich der Handlungsbedarf zur Risikominderung ab. Ziel ist es, das Risiko im akzeptablen, grünen Bereich zu halten.

Es gibt neben der hier beschriebenen Risikomatrix noch weitere Methoden der Risikobeurteilung, die angewandt werden können.

Schritt 4

Schutzmaßnahmen festlegen

Hat die Risikobeurteilung ergeben, dass ein nicht akzeptables Risiko vorliegt (gelb/rot), müssen Schutzmaßnahmen zur Reduzierung des Risikos festgelegt werden. Dabei ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen zu beachten, da nach dem Arbeitsschutzgesetz Gefahren grundsätzlich an ihrer Quelle zu bekämpfen sind und persönliche Maßnahmen nachrangig gegenüber anderen Maßnahmen sind. Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen ist in Abbildung 6 dargestellt.

Auch bereits vor der Gefährdungsbeurteilung umgesetzte Schutzmaßnahmen können dokumentiert werden, falls dies für die spezielle Arbeitssituation sinnvoll ist.

Beispiele für geeignete Schutzmaßnahmen sind in den Basis-, Themen- und Branchenkatalogen zu finden. Die in den Katalogen enthaltenen Maßnahmenvorschläge müssen jedoch vor Ort darauf überprüft werden, ob sie für die betriebliche Situation geeignet sind. Beim Festlegen der Maßnahmen sollten Beschäftigte und Führungskräfte möglichst frühzeitig beteiligt werden, um eine hohe Akzeptanz der Maßnahmen zu erreichen. Gestaltungsansätze für Maßnahmen hinsichtlich psychischer Belastungen enthält das VBG-Fachwissen „Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung“.

Für Fragen bezüglich geeigneter Arbeitsschutzmaßnahmen steht außerdem der VBG-Präventionsdienst zur Verfügung.

Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach ihrer Wirksamkeit

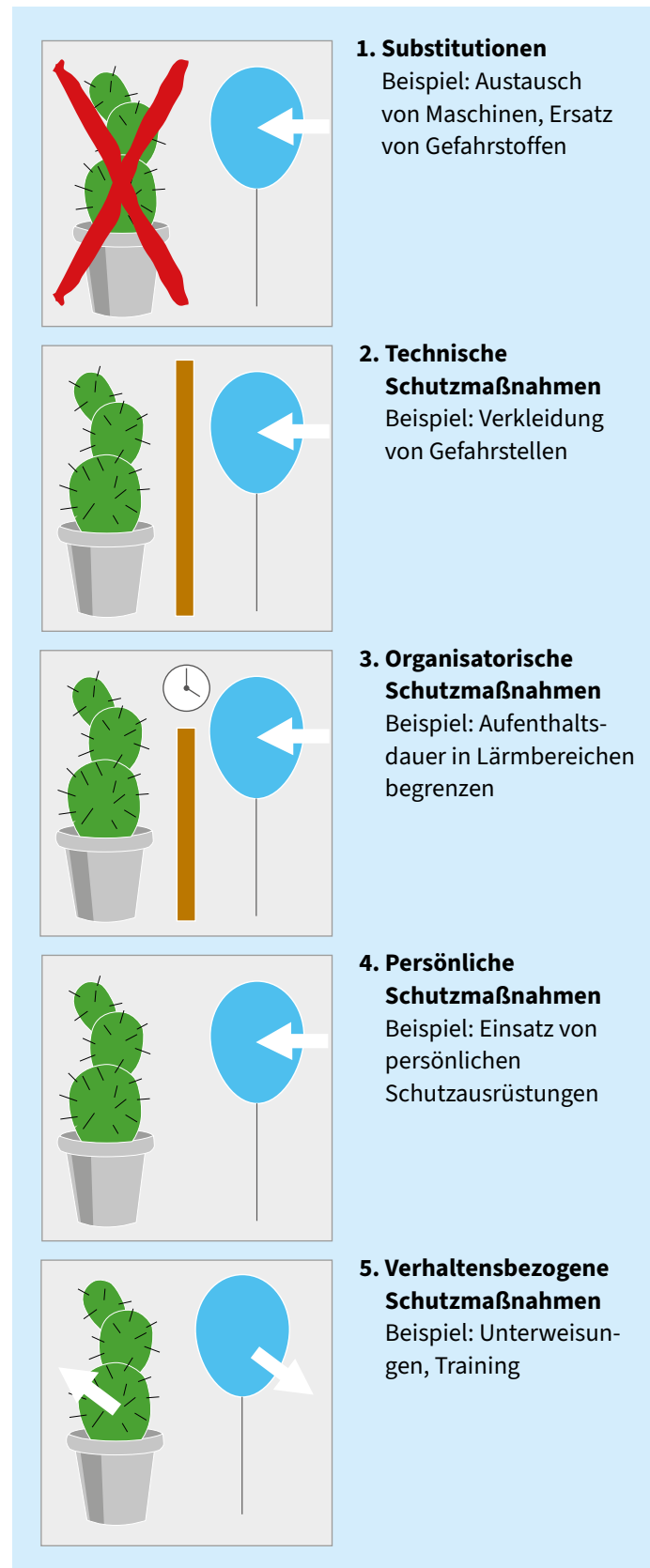


Abbildung 6: Rangfolge der Schutzmaßnahmen

Schritt 5

Maßnahmen umsetzen

Mit der Umsetzung der konkreten Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Risikos sind geeignete Personen zu beauftragen. Dabei müssen der Dringlichkeit entsprechend Termine für die Umsetzung festgelegt werden. Wichtig ist auch bei diesem Schritt, Beschäftigte und Führungs-

kräfte frühzeitig an der Umsetzung der Maßnahmen zu beteiligen, um Verständnis und Akzeptanz zu erreichen.

Es ist darauf zu achten, dass durch die Maßnahmen keine neuen Gefährdungen entstehen.

Schritt 6

Wirksamkeit der Maßnahmen prüfen

Nach der Umsetzung der Schutzmaßnahmen muss deren Wirksamkeit kontrolliert werden. Das heißt, es muss geprüft werden, ob die Maßnahmen wirken und die Risiken im akzeptablen Bereich liegen. Ist dies nicht der Fall, müssen weiterführende Maßnahmen veranlasst werden.

Wann die Wirksamkeit einer Maßnahme sinnvollerweise überprüft werden sollte, ist vom

Einzelfall abhängig: Die Wirksamkeit von Maßnahmen, die auf Substitution oder technischen Änderungen basieren, kann häufig sofort nach deren Umsetzung geprüft werden. Bei anderen Maßnahmen, zum Beispiel in Bezug auf psychische Belastung, empfiehlt es sich, zunächst einige Zeit abzuwarten, um deren Wirkung und Nachhaltigkeit besser einschätzen zu können.

Schritt 7

Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung soll regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden. Außerdem ist sie bei folgenden Anlässen zu überarbeiten:

- Verwendung neuer Arbeitsstoffe
- Veränderung von Arbeitsmitteln und Maschinen
- Änderungen von Arbeitsbereichen und Verkehrswegen
- Änderungen von Arbeitsverfahren und Tätigkeiten
- Änderungen der Arbeitsorganisation

- Auftreten von Belastungen und Beschwerden
- Auftreten von Unfällen, arbeitsbedingten Erkrankungen und Berufskrankheiten
- Änderungen von Vorschriften
- ...

Wenn keine besonderen Anlässe eine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung erfordern, haben sich in der Praxis für Mitgliedsbetriebe der VBG Zeiträume von drei Jahren zwischen den Überprüfungen bewährt.

Prozess der Gefährdungsbeurteilung in GEDOKU

Alle 7 Schritte der Gefährdungsbeurteilung werden in GEDOKU in 5 Prozessschritten abgebildet:



Abbildung 7: Darstellung des Prozesses der Gefährdungsbeurteilung in GEDOKU

Beurteilung für Hebebühnen

Erstellt durch Paul Zahn (Lehr-Prüfhalle)				Beurteilung für Hebebühnen				Ausdruck am: 05.08.2019 - Seite 1 / 1	
Ergebnisse Angaben				Erstellt durch Paul Zahn (Lehr-Prüfhalle)				Stand April 2019	Status in Bearbeitung
Gefährdung/Belastung	Anhänge	Risiko	Schutzmaßna	Gefährdung/Belastung	Anhänge	Risiko	Schutzmaßnahmen	Durchführung	Wirksamkeitskontrolle
Kfz-Prüfhalle > Kfz-Hauptuntersuchung > Arbeiten an der Hebebühne	2 Bilder: [12] [13] 1 Weitere: [9] Zusatzinfos: [2808]	Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Quetsch- ausreich bewegen und fester • Wo dies nicht möglich ist, wird Unterweisung bewirkt, dass v Bedienungspersonen noch P sich in der Nähe der Hebebüh aufhalten, gefährdet werden. 	Verletzungsgefahr durch Quetschen zwischen Teilen der Hebebühne und dem Fußboden	2 Bilder: [12] [13] 1 Weitere: [9] Zusatzinfos: [2808]	Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Quetsch- und Scherstellen werden durch ausreichende Abstände zwischen bewegten Teilen oder zwischen bewegten und festen Teilen gesichert. • Wo dies nicht möglich ist, wird durch Unterweisung bewirkt, dass weder Bedienungspersonen noch Personen, die sich in der Nähe der Hebebühne aufhalten, gefährdet werden. 	Beurteilt von: Am: Wirksam: Nein	Beurteilt von: Am: Wirksam: Nein
Abstürzen des angehobenen Fahrzeugs bei Arbeiten, die großen Kraftaufwand erfordern, z.B. beim Lösen von Schrauben	2 Bilder: [14] [15] 1 Weitere: [10] Zusatzinfos: [2809]	Gering	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige, in der Regel halbjährliche Prüfung der Gelenke der Tragarme der Gummiauflagen der Aufnahme • Schiebestücke müssen Formschluss zum Tragarm besitzen 	Abstürzen des angehobenen Fahrzeugs bei Arbeiten, die großen Kraftaufwand erfordern, z.B. beim Lösen von Schrauben	2 Bilder: [14] [15] 1 Weitere: [10] Zusatzinfos: [2809]	Gering	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige, in der Regel halbjährliche Prüfung der Gelenke der Tragarme, sowie der Gummiauflagen der Aufnahme • Schiebestücke müssen Formschluss zum Tragarm besitzen 	Beurteilt von: Am: Wirksam: Nein	Beurteilt von: Am: Wirksam: Nein

6 Dokumentation/Mitgeltende Unterlagen

Dokumentation der Ergebnisse der Beurteilung

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet die Unternehmensleitung, Unterlagen bereitzuhalten, die den Prozess der Gefährdungsbeurteilung dokumentieren.

Die Dokumentation dient der Steuerung des Prozesses der Gefährdungsbeurteilung und gilt als Nachweis der angemessenen Erfüllung der gesetzlichen Pflichten.

Die Dokumentation soll

- die Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen,
- die festgelegten Maßnahmen einschließlich Zuständigkeiten und Terminen sowie
- die Überprüfung der Umsetzung und der Wirksamkeit der Maßnahmen enthalten.

Zusammenstellung von mitgeltenden Unterlagen

Es ist sinnvoll, die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, die mit der Anwendung der Software erfolgt, gegebenenfalls durch weitere betriebliche Unterlagen, sogenannte „mitgeltende Unterlagen“, zu ergänzen, beispielsweise:

- Sicherheitsdatenblätter von Gefahrstoffen
- Messprotokolle, Analyseberichte
- Betriebliche Erlaubnis- und Arbeitsfreigabescheine
- Verfahrensanweisungen
- Berichte der betrieblichen Arbeitssicherheitsfachleute

- Betriebsanweisungen
- Explosionsschutzdokumente
- Unterlagen über bereits vorhandene Schutzmaßnahmen

Wenn Sie GEDOKU nutzen, erfolgt die Dokumentation aus den Datenbankeinträgen, die Sie im Zuge der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung eingegeben haben. Bei Bedarf können Sie auch einen Ausdruck oder eine PDF-Datei erstellen.



Impressum

Herausgeber



Massaquoipassage 1
22305 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg
www.vbg.de

Artikelnummer 30-05-5527-6

Fotos:

S. 15: iStock.com/Juanmonino
S. 24 oben: iStock.com/Koldunova_Anna
S. 24 unten: Stefan Ouwenbroek –
stock.adobe.com
S. 25: iStock.com/gorodenkoff
Sonstige: Jedermann-Verlag

Realisation

Jedermann-Verlag GmbH
www.jedermann.de

Version 3.1
Stand April 2026

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitgliedsunternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Wir sind für Sie da!

www.vbg.de

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Massaquoipassage 1 · 22305 Hamburg

Tel.: 040 5146-0 · Fax: 040 5146-2146

Kundendialog der VBG: 040 5146-2940
**Notfall-Hotline für Beschäftigte
im Auslandseinsatz:** +49 (40) 5146-7171
www.vbg.de/Notfall-im-Ausland

Sichere Nachrichtenverbindung:
www.vbg.de/kontakt



Für Sie vor Ort – die VBG-Bezirksverwaltungen:

Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20

51429 Bergisch Gladbach

Tel.: 02204 407-0 · Fax: 02204 1639

E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 02204 407-165

Berlin

Markgrafenstraße 18

10969 Berlin

Tel.: 030 77003-0 · Fax: 030 7741319

E-Mail: BV.Berlin@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 030 77003-128

Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Str. 8

33602 Bielefeld

Tel.: 0521 5801-0 · Fax: 0521 61284

E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 0521 5801-165

Dresden

Wiener Platz 6

01069 Dresden

Tel.: 0351 8145-0 · Fax: 0351 8145-109

E-Mail: BV.Dresden@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 0351 8145-167

Duisburg

Düsseldorfer Straße 15

47051 Duisburg

Tel.: 0203 3487-0 · Fax: 0203 3487-210

E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 0203 3487-106

Erfurt

Koenbergstraße 1

99084 Erfurt

Tel.: 0361 2236-0 · Fax: 0361 2253466

E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 0361 2236-439

Hamburg

Sachsenstraße 18

20097 Hamburg

Tel.: 040 23656-0 · Fax: 040 2369439

E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 040 23656-165

Ludwigsburg

Martin-Luther-Str. 79

71636 Ludwigsburg

Tel.: 07141 919-0 · Fax: 07141 902319

E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 07141 919-354

Mainz

Isaac-Fulda-Allee 22

55124 Mainz

Tel.: 06131 389-0 · Fax: 06131 389-116

E-Mail: BV.Mainz@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 06131 389-180

München

Barthstraße 20

80339 München

Tel.: 089 50095-0 · Fax: 089 50095-111

E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 089 50095-165

Würzburg

Riemenschneiderstraße 2

97072 Würzburg

Tel.: 0931 7943-0 · Fax: 0931 7943-800

E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 0931 7943-412



VBG-Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4C

01109 Dresden

Tel.: 0351 88923-0 · Fax: 0351 88923-34

E-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de

Hotel-Tel.: 030 13001-29500

Akademie Gevelinghausen

Schlossstraße 1

59939 Olsberg

Tel.: 02904 9716-0 · Fax: 02904 9716-30

E-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de

Hotel-Tel.: 02904 803-0

Akademie Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79

71636 Ludwigsburg

Tel.: 07141 919-181 · Fax: 07141 919-182

E-Mail: Akademie.Ludwigsburg@vbg.de

Akademie Mainz

Isaac-Fulda-Allee 20

55124 Mainz

Tel.: 06131 389-380 · Fax: 06131 389-389

E-Mail: Akademie.Mainz@vbg.de

Akademie Storkau

Im Park 1

39590 Tangermünde

Tel.: 039321 531-0 · Fax: 039321 531-23

E-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de

Hotel-Tel.: 039321 521-0

Akademie Untermerzbach

Schlossweg 2

96190 Untermerzbach

Tel.: 09533 7194-0 · Fax: 09533 7194-499

E-Mail: Akademie.Untermerzbach@vbg.de

Hotel-Tel.: 09533 7194-100

Seminarbuchungen:

www.vbg.de/seminare

telefonisch in Ihrer
VBG-Bezirksverwaltung

Beitragsfragen:

www.vbg.de/kontakt

telefonisch unter
040 5146-2940